

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der **öffentlichen Urkunde** im **Ausland**?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)
bzw.
Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Warum kann ich nicht aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?

Deutsche öffentliche Urkunden werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in einem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde in der Schweiz ist erst möglich, nachdem ein schweizerisches Gericht erklärt hat, dass die öffentliche Urkunde in der Schweiz vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten des EuGVÜ bzw. des LugÜ maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Brüsseler Übereinkommen vom 27.09.1968 (EuGVÜ),
 - Lugano-Übereinkommen vom 16.09.1988 (LugÜ)
- sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

Welche Rechtsvorschriften (Brüsseler Übereinkommen oder/und Lugano-Übereinkommen) im vorliegenden Fall Anwendung finden, entnehmen Sie bitte dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen beruhen auf identischen Grundsätzen und stimmen in sehr vielen Vorschriften überein; sie bilden aber dennoch zwei getrennte Instrumente.

Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Art. 54 b LugÜ geregelt.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen ersetzen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Art. 55 EuGVÜ bzw. Art. 55 LugÜ.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens oder/und des Lugano-Übereinkommens?

Die Vollstreckungsübereinkommen finden im Verhältnis zu den Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union Anwendung.

Im Verhältnis zu

- Island,
 - Norwegen
- und der
- Schweiz

finden die o. g. Vollstreckungsübereinkommen lediglich noch in Altfällen Anwendung, da diese durch das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ersetzt worden sind.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet dagegen die Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) Anwendung.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen finden im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten der vorgenannten Übereinkommen errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 54 EuGVÜ bzw. Art. 54 LugÜ.

Die Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/mitgliedstaaten_eugvue.htm

und die Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens (LugÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/mitgliedstaaten_lugano.htm

entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal.

Die Vorschrift des Art. 54 EuGVÜ bzw. Art. 54 LugÜ ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Brüsseler Übereinkommen/dem Lugano-Übereinkommen richtet, wenn der Schultitel sowohl im Herkunftsland (Deutschland) als auch im Vollstreckungsstaat im Anwendungsbereich dieser Vollstreckungsübereinkommen fällt.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?

Um aus der deutschen öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde durch das ausl. Gericht mit Zustellungsbescheinigung.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen öffentlichen Urkunde zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 32, 50 I EuGVÜ bzw. Art. 32, 50 I LugÜ.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich gem. Art. 50 III EuGVÜ bzw. Art. 50 III LugÜ aus Art. 46, 47 und 48 EuGVÜ bzw. Art. 46, 47 und 48 LugÜ.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht 2 Wege vor, die zur Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde führen:

- im Vereinigten Königreich:
in **Altfällen** die Registrierung der deutschen öffentlichen Urkunde,
- in allen anderen Vertragsstaaten:
die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das zuständige ausländische Gericht.

In beiden Fällen sind vorzulegen:

- vollstreckbare Ausfertigung der öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 50, 49 EuGVÜ bzw. Art. 50, 49 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu der deutschen öffentlichen Urkunde?

Ja,
Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ.

Die vollstreckbare Ausfertigung dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen wird,
vergl. Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.
Gem. Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ bedarf es im Vollstreckbarerklärungsverfahren der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel.
Nach dem Brüsseler Übereinkommen bzw. dem Lugano-Übereinkommen ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei eine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Urkundennachweis hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland?

Benötige ich ein gerichtliches Vollstreckungszeugnis?

Ja,
Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach den deutschen Verfahrensvorschriften.
Im Regelfall wird der Nachweis durch die vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels geführt.

Die Gläubigerpartei kann den Nachweis auch durch ein gerichtliches Vollstreckungszeugnis führen.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 34, 50 EuGVÜ bzw. Art. 34, 50 LugÜ.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 40 II, 50 EuGVÜ bzw. Art. 40 II 50 LugÜ.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 27 und 28 EuGVÜ bzw. Art. 27 und 28 LugÜ, vergl. Art. 50 I, 34 EuGVÜ bzw. Art. 50 I, 34 LugÜ.

Die Gläubigerpartei hat ggfs. nach den nationalen Verfahrensvorschriften einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, Art. 50, 40 EuGVÜ bzw. Art. 50, 40 LugÜ.

Ist dem Antragsteller in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe

oder der Kostenfreiheit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht, Art. 50, 44 EUGVÜ bzw. Art. 50, 44 LugÜ.

Gem. Art. 50, 47 Zi. 1 EuGVÜ bzw. Art. 50, 47 Zi. 1 LugÜ bedarf es der vorherigen Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens/des Lugano-Übereinkommens fällt,
 - der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 33, 46, 47, 50 EuGVÜ bzw. 33, 46, 47, 50, LugÜ erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird die deutsche öffentliche Urkunde nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe ergeben sich aus Art. 27, 28, 50 bzw. Art. 27, 28, 50 LugÜ.

Das ausl. Gericht kann die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde in folgenden Fällen versagen:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 27 Zi. 1, 50 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, 50 LugÜ,

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 36, 50 EuGVÜ bzw. Art. 36, 50 LugÜ befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 38, 50 EuGVÜ bzw. Art. 38, 50 LugÜ.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Ja.

In Hinblick auf Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ bedarf es im Regelfall der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja

In Hinblick auf Art. 50, 47 Zi. 1 EuGVÜ bzw. Art. 50, 47 Zi. 1 LugÜ bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Prozessvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 36, 50 EuGVÜ bzw. Art. 36, 50 LugÜ wird im Regelfall eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei benötigt

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Prozessvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu § 42 AUG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im Ausland die Bezifferung?

Handelt es sich bei der öffentlichen Urkunde um einen dynamisierten Unterhaltstitel, so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung des Unterhalts im dynamisierten deutschen Schuldtitle erfolgt durch die Person bzw. die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Sofern und soweit es sich um eine gerichtliche Urkunde oder um eine in gerichtlicher Verwahrung befindliche notarielle Urkunde handelt, erfolgt die Bezifferung durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 a RpfLG.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_Start_node.html?_nnn=true

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der zuständige Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amtes bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):

<http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseite des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):

<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreuung.